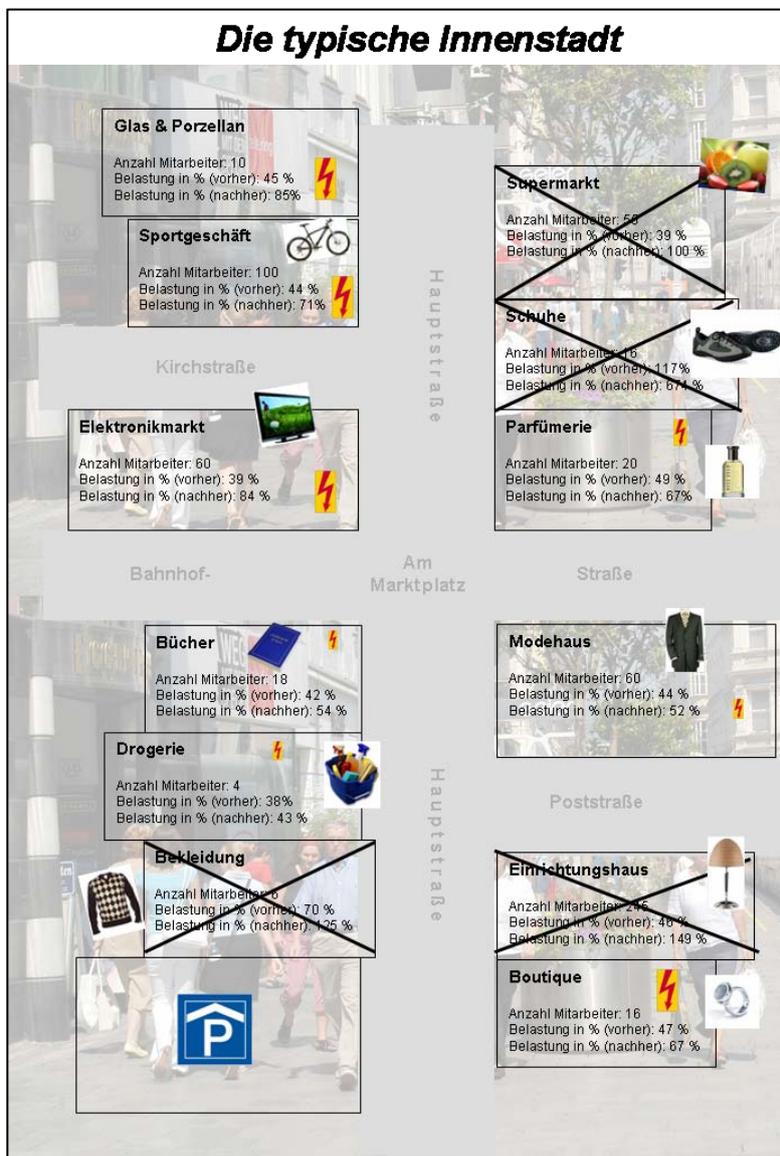


Unternehmensteuerreform bedroht Innenstädte und Nahversorgung

Ergebnisse einer DIHK/HDE-Umfrage



Mit der Umfrage „Unternehmensteuerreform – Chance auf Nachbesserung“ haben der Deutsche Industrie- und Handelskammertag und der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels ihre Mitglieder um Daten zur Berechnung ihrer Steuerlast gebeten. Die Umfrage wurde vom 30. Juli 2007 bis zum 17. August 2007 durchgeführt.

Befragt wurden vornehmlich Handelsunternehmen in Innenstadtlagen. Trotz der Kürze der Zeit wurden mehr als 800 Datenblätter mit sensiblen Echtzahlen, darunter Betriebstyp, Rechtsform, Gewinn, Mietkosten sowie Angaben zu den Finanzierungsaufwendungen wie Zinsen, Mieten und Leasingraten gesammelt. Zudem sind auch andere ökonomische Indikatoren abgefragt worden wie z. B. Ausbildungsdaten. Aus dieser großen Anzahl von Datenblättern wurden rund 250 Fälle für eine Analyse ausgewählt, die eine typische Belastung mit vergleichsweise hohen Mietkosten aufweisen. Sie liegen im Einzelhandel in den Innenstadtlagen noch höher als der Handelsdurchschnitt von 4,8 Prozent Miete vom Nettoumsatz; vielfach werden Größenordnungen von mehr als 10 Prozent des Nettoumsatzes erreicht.

Anhand dieser Fälle wurde untersucht, wie sich die Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer nach dem neuen Unternehmensteuerreformgesetz auswirken. Für alle Unternehmen wurde eine Gesamtbelastungsrechnung durchgeführt, die die Steuerbelastung vor und nach der Neuregelung zeigt. Das Berechnungsmodell steht auf der Internetseite der Industrie- und Handelskammer Ulm unter der Adresse http://www.ulm.ihk24.de/produktmarken/recht_und_fair_play/Anlagen_Recht_Fair_Play/Berechnung_NEU.xls allen Interessierten zur Verfügung.

Herausgeber: Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK)
Postanschrift: 11052 Berlin
Besucheranschrift: Breite Straße 29 | Berlin-Mitte
Telefon (030) 20 308-0 | Telefax (030) 20 308 1000
Internet: www.ihk.de

Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE)
Postanschrift: Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin
Telefon (030) 72 62 50-0 | Telefax (030) 72 62 50-99
Internet: www.einzelhandel.de

Redaktion: DIHK – Bereich Steuern, Finanzen
Dr. Ulrike Beland

HDE – Bereich Steuern, Finanzen
Dr. Kathrin Andrae

Stand: September 2007

Das Wichtigste in Kürze

Handel und Städte sind Verlierer der Unternehmensteuerreform 2008. Die wesentlich höhere Gewerbesteuerlast insbesondere durch die Hinzurechnung von Mieten auf den Gewerbeertrag macht eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit in den Innenstädten und im Lebensmitteleinzelhandel zukünftig kaum mehr möglich. Die Hinzurechnungen werden weder durch die Senkung des Körperschaftsteuersatzes noch durch die verbesserte Anrechnung bei der Einkommensteuer aufgefangen. Die Unternehmensteuerreform 2008 gefährdet damit den Bestand des Einzelhandels in Innenstadtlagen und in der Lebensmittelversorgung. Die Hinzurechnungen sind viel zu hoch. Sie müssen drastisch abgesenkt werden, um die Vielfalt des Einzelhandels nicht zu gefährden.

Es sind besonders die eigentümergeprägten Handelsunternehmen in der Rechtsform der Personengesellschaften, die durch die Unternehmensteuerreform verlieren. Die hohen Hinzurechnungen führen hier trotz Anrechnungsmöglichkeit zu einer insgesamt höheren Steuerbelastung in Folge der Unternehmensteuerreform. Die Anrechnungsmöglichkeit auf die Einkommensteuer, die für diese Rechtsform gilt, kann die hohen Hinzurechnungen nicht neutralisieren. In unserer Stichprobe sind 87 Prozent der Personenunternehmen mehrbelastet, und zwar in allen Gewinngrößenklassen.

Bei den Handelsunternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft - die eigentlichen Adressaten der Unternehmensteuerreform - finden sich auch Fälle von Entlastungen. Die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf 15 Prozent kann sich hier – anders als bei den Personengesellschaften – positiv auswirken. Im Durchschnitt werden aber auch diese Unternehmen zusätzlich belastet und zwar ausgehend von einem ohnehin schon hohen Niveau. In der Gewinngrößenklasse bis 100.000 Euro steigt die Steuerbelastung auf der Ebene der Gesellschaft von durchschnittlich 53,6 Prozent auf 67,1 Prozent!

Alarmierend ist dabei, dass die relativ zum Ertrag höchsten Mehrbelastungen bei den Unternehmen mit den derzeit niedrigsten Gewinnen anfallen - dies gilt für Personen- und Kapitalgesellschaften - und dass dies gleichzeitig die Unternehmen sind, die die höchste Ausbildungsquote haben.

Inhalt

Was so nicht gewollt war	6
Einzelergebnisse	7
Kapitalgesellschaften	7
Personengesellschaften.....	8
Schlussfolgerungen	10
Eine typische deutsche Innenstadt	10
Schlechte Aussichten für Stadt und Handel	12

Anhang

10 Beispielfälle

WAS SO NICHT GEWOLLT WAR

Die Unternehmensteuerreform wird zum 1.1.2008 umgesetzt. Versprochen wurden Entlastungen für die Unternehmen, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland zu verbessern und die Steuerbelastung ins europäische Mittelfeld zu bringen. Verbunden mit einer Senkung der Steuersätze wurde eine Hinzurechnung von Kosten, insbesondere Zinsen, Mieten, Pachten, Leasingraten bei der Gewerbesteuer.

Für die Unternehmen in unserer Untersuchung wiegen die Hinzurechnungen viel schwerer als die Tarifentlastungen. Besonders mittelständische Unternehmen gleich welcher Rechtsform werden erheblich mehrbelastet. Besonders betroffen ist der Handel in den Innenstadtlagen mit seinen hohen Mietaufwendungen, aber auch die Nahversorgung im Lebensmittelhandel, wo niedrige Umsatzrenditen bei hohen Mieten die Regel sind. Hier entstehen auch dramatische Fälle von Substanzbesteuerung. Die Unternehmensteuerreform 2008 in ihrer beschlossenen Form hinterlässt bei diesen Unternehmen Mehrbelastungen bisher nicht gekanntes Ausmaßes. Sie gefährdet mindestens mittelfristig den Bestand von Einzelhandelsunternehmen in den Innenstädten und hat besonders negative Auswirkungen auf Ausbildungs- und Arbeitsplätze.

Will man dies verhindern, sind Korrekturen an den Hinzurechnungssätzen unvermeidlich. Diese Korrekturen können im Jahressteuergesetz implementiert werden. Das Gesetz zur Unternehmensteuerreform 2008 ist bereits heute für Unternehmen mit einem abweichenden Wirtschaftsjahr in Kraft, für die meisten kann aber das Schlimmste noch verhindert werden.

Der Kostenbeitrag des Handels für die kommunale Infrastruktur ist bereits durch die Grundsteuer für die Ladenlokale geleistet. Diese ist teilweise durch die Kürzungsvorschrift nach § 9 GewStG aufgefangen. Darüber hinaus wäre maximal eine Hinzurechnung der Mieten, Pachten oder Leasingraten von 25 Prozent berechtigt. Selbst bei einem pauschal angenommenen Finanzierungsanteil von 25 Prozent werden zahlreiche Unternehmen weiter belastet. Die Existenz gefährdenden Fälle der Substanzbesteuerung sind jedoch weitgehend ausgeschlossen.

EINZELERGEBNISSE

Mehr als 800 Einzelhandelsunternehmen haben für die Umfrage der beiden Verbände ihre Geschäftszahlen offen gelegt, darunter viele regional und überregional bekannte Fachgeschäfte, Verbrauchermärkte und Einzelhandelsfilialisten.

Unsere Stichprobe mit typischen Einzelhandelsunternehmen zeigt die große Bandbreite an Umsatz und Gewinnsituation, die für den Handel üblich ist. Betrachtet man zunächst nur die Kapitalgesellschaften, die der eigentliche Adressat der Unternehmensteuerreform 2008 sind, so ergibt sich folgendes Bild:

Kapitalgesellschaften

Vor allem Unternehmen mit Gewinnen bis zu 100.000 Euro sind einer Ertragsteuerlast auf Ebene der Gesellschaft von über 60 Prozent des Gewinns ausgesetzt. In dieser Gruppe befinden sich auch gravierende Fälle der Substanzbesteuerung.

Tabelle: Die Belastung der Kapitalgesellschaften vor und nach der Reform

Gewinn	Anzahl der Fälle	Ø Gewinn	Ø Anzahl Mitarbeiter	Ausbildungsquote*	Ø Körperschaftsteuer inkl. Soli + Gewerbesteuer in % Gewinn nach altem Recht	Ø Körperschaftsteuer inkl. Soli + Gewerbesteuer in % Gewinn nach neuem Recht
Bis 100.000 €	48	35.125 €	42	9,5 %	52,63	67,08
100.000 bis 250.000 €	21	181.136 €	106	6,6 %	41,92	36,55
250.001 bis 1 Mio. €	16	503.700 €	356	8,0 %	40,21	43,69
Über 1 Mio. €	19	6.050.924 €	3.769	6,7 %	40,47	44,51

* Durchschnitt über alle Wirtschaftszweige: 6,6%

Vom Volumen her werden erwartungsgemäß die Unternehmen mit einem Gewinn zwischen 250.000 € und 1 Mio. € sowie mit Gewinnen von über 1 Mio. € belastet. Auch hier sind Steuerquoten von über 60 Prozent und Fälle der Substanzbesteuerung keine Seltenheit.

Bei der Substanzbesteuerung handelt es sich keinesfalls nur um Unternehmen, die Verlust machen. Vielmehr ist bereits die zu zahlende Gewerbesteuer aufgrund der Hinzurechnungen von Mieten, Pachten oder Leasingraten höher als der Gewinn. Der Verlust erhöht sich durch die Gewerbesteuerzahlung.

Bei Steuerquoten von mehr als 60 Prozent besteht kaum mehr ein Anreiz für eine unternehmerische Betätigung. Neben den verheerenden Auswirkungen eines solchen Szenarios auf die Innenstädte und die Nahversorgung hätte es Auswirkungen auf die Arbeits- und Ausbildungsplätze, denn die vor allem betroffenen Unternehmen sind besonders beschäftigungs- und ausbildungsintensiv.

Im Falle einer Verschlechterung der Gewinnsituation um nur wenige Prozentpunkte würde sich das beschriebene Gesamtbild nochmals erheblich verschärfen und noch mehr Unternehmen stünden vor der Insolvenz aufgrund von Steuerzahlungen.

Personengesellschaften

Bei den Personengesellschaften ist die Belastung noch breiter verteilt. In allen Gewinnklassen ist die überwiegende Mehrheit (87 Prozent) der Personenunternehmen mehrbelastet durch die Unternehmensteuerreform. Auch hier sind die kleineren Unternehmen besonders stark betroffen. Bei Gewinnen bis zu 100.000 € erhöht sich die durchschnittliche Steuerlast von 45 Prozent vor der Reform auf mehr als 50 Prozent nach der Reform.

Tabelle: Die Belastung der Personenunternehmen vor und nach der Reform

Gewinn	Anzahl der Fälle	Ø Gewinn	Ø Anzahl Mitarbeiter	Ausbildungsquote*	Ø Einkommensteuer inkl. Soli/KiSt + Gewerbesteuer in % Gewinn nach altem Recht	Ø Einkommensteuer inkl. Soli/KiSt + Gewerbesteuer in % Gewinn nach neuem Recht
Bis 100.000 €	56	49.796 €	42	9,5%	45,38	51,27
100.000 bis 250.000 €	36	157.853 €	60	8,3%	46,06	47,32
250.001 bis 1 Mio. €	24	418.127 €	150	9,3%	46,14	48,76
Über 1 Mio. €	12	3.738.840 €	960	7,3%	45,80	51,0
<i>Verlust</i>	<i>7</i>	<i>-238.327 €</i>	<i>70</i>	<i>5,7</i>	<i>0</i>	<i>113,9 (Substanzbesteuerung)</i>

Trotz der Möglichkeit der Anrechnung der Gewerbesteuer sind bei den Personengesellschaften Substanzsteuerfälle und Gesamtsteuerquoten von über 70 Prozent zu verzeichnen. Die durch die Hinzurechnungen erhöhte Gewerbesteuer kann nicht neutralisiert werden, weil den Personenunternehmen nicht genügend Gewinn und Anrechnungsvolumen bei der Einkommensteuer zur Verfügung steht. Die stärksten

Belastungen erfährt der kleinere Mittelstand, der zugleich die Mehrheit der Einzelhandelsbetriebe stellt.

Bei fast allen Personenunternehmen wirkt sich darüber hinaus die einheitliche Steuermesszahl von 3,5 Prozent bei der Gewerbesteuer negativ auf die Gesamtsteuerlast aus. Auch die Streichung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer erhöht letztlich die Gesamtsteuerlast. Zu besonders negativen Ergebnissen kommt es bei einer Kumulation der Wirkungen von Hinzurechnung, Steuermesszahl und Abzugsverbot.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Für den Einzelhandel sind folgende Schlussfolgerungen aus der Bewertung der Unternehmensteuerreform 2008 zu ziehen:

1. Durch die Neuregelung der Gewerbesteuer wird der Handel im Gesamtergebnis der Unternehmensteuerreform mehr be- als entlastet. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform der Unternehmen. Hauptursache dafür ist die Hinzurechnung eines Teils der Mieten für die Geschäftslokale zum Gewerbeertrag mit in der Konsequenz deutlich höheren Gewerbesteuern.
2. Besonders betroffen von höheren Steuerzahlungen sind der Facheinzelhandel in den Innenstädten und die Nahversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln.
3. Zahlreiche Fälle der Mehrbelastung weisen Gesamtsteuerlasten von über 60 Prozent aus. In nicht wenigen Fällen kommt es zu einer gravierenden Substanzbesteuerung. Das gilt für gut verdienende Einzelhandelsbetriebe, vor allem aber auch für solche, die bereits mit einigen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Hier wird die Steuerlast, die teilweise den Verlust deutlich erhöht, zum endgültigen Aus dieser Betriebe führen.

Dieses Ergebnis ist angesichts der Ziele, mit denen die Unternehmensteuerreform gestartet ist, erschreckend. Während die internationale Wettbewerbsfähigkeit gestärkt wird, gibt es regionale Standortverschlechterungen, die die Innenstädte und die Nahversorgung zunehmend unattraktiv für Handelsunternehmen machen. Die Lasten dieser Politik tragen neben den Beschäftigten vor allem die Städte.

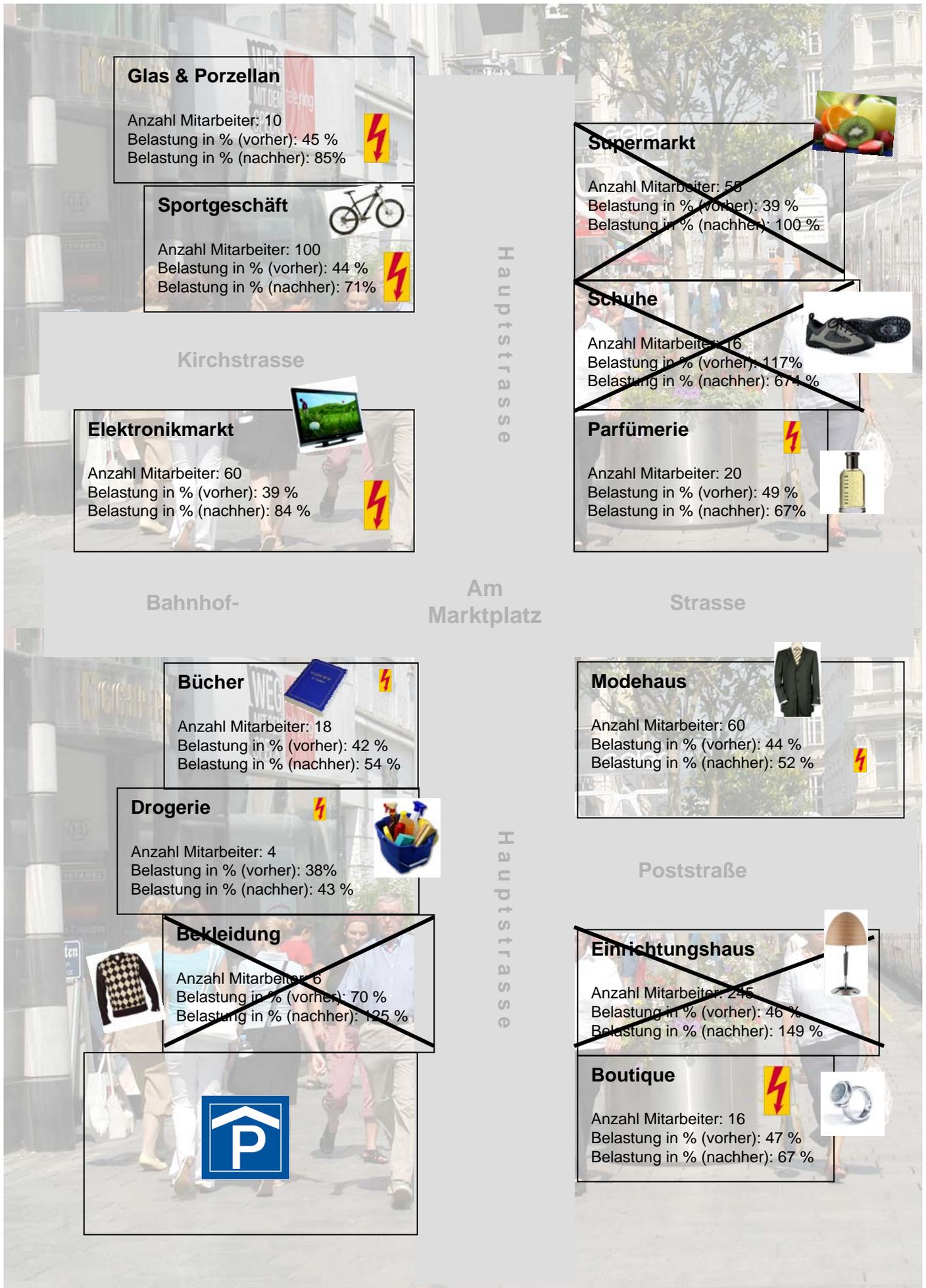
Eine typische deutsche Innenstadt

Wir haben diese Konsequenzen anhand des typischen Besatzes einer deutschen Innenstadt grafisch deutlich gemacht.

Alle Unternehmen sind zusätzlich belastet durch die Unternehmensteuerreform. Die mit einem Blitz markierten Unternehmen haben mit einer gefährlichen Mehrbelastung zu kämpfen. Bei den ausgekreuzten Unternehmen kommt es zu einer Substanzbesteuerung.

Die Regel sind Steuerbelastungen über 60 Prozent. Diese machen die unternehmerische Tätigkeit unattraktiv. Nur noch wenige der bisherigen, diese City-Lagen prägenden Geschäfte, werden in unserer Innenstadt tätig sein. Verloren gehen als erstes die sonst so gern zitierten „hidden champions“ des Einzelhandels, die lokalen Platzhirsche, die die singuläre Attraktivität einer Stadt ausmachen.

Die typische Innenstadt



Schlechte Aussichten für Stadt und Handel

Die grundsätzliche und breite Belastung des Handels durch die Unternehmensteuerreform hat immense Rückwirkungen auf die Struktur und die Aufgaben der Städte. Seit mehr als 2000 Jahren gehört der Handel zu den Wirtschaftssektoren, die die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung der Städte und Gemeinden entscheidend vorantreiben. Denn Handel ist weit mehr als der Verkauf von Waren. Der Handel war und ist mit einem hohen Transfer von Wissen und Kultur verbunden. Ohne den Handel sind vitale Städte und Gemeinden nicht vorstellbar und ohne Städte ist der Handel nicht vorstellbar.

Trotz teilweise hoher Filialisierungsgrade sind die Innenstädte auch heute *die* Standorte für den qualifizierten Fachhandel und andere mehrwertorientierte Einzelhandelsangebote. Das Fachgeschäft mit seinen spezifischen Sortimenten findet hier geeignete Geschäftsflächen. Gleichzeitig tragen diese Geschäfte entscheidend zur Attraktivität und Vielfalt des Branchenmix bei. Städten kommt aber auch durch die Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs eine unverändert hohe Bedeutung zu. Insbesondere in den Stadtteil- und Nebenzentren der Städte ist der Lebensmittel-Einzelhandel ein Bestandteil der Lebensqualität. Eine funktionierende Nahversorgung gewinnt angesichts der älter werdenden Bevölkerung zunehmend an Bedeutung.

In diese empfindlichen Stellen schlägt die Unternehmensteuerreform durch die Besteuerung von Finanzierungsaufwendungen.

Die erste Gruppe der Hauptbetroffenen durch die gewerbesteuerlichen Verschärfungen der Unternehmensteuerreform ist der Einzelhandel in den Innenstädten. Der Einzelhandel ist wichtiger Investor, Arbeitgeber und „Stadtgestalter“. Er ist Attraktivitätsfaktor und Anziehungspunkt für Besucher von nah und fern. Gleichzeitig profitiert er von der Marktplatzfunktion der Zentren. Die Renditen im deutschen Einzelhandel befinden sich angesichts eines äußerst intensiven Wettbewerbs auf niedrigem Niveau und unter einem anhaltenden Druck. Durchschnittlich erzielen die Unternehmen des Einzelhandels (ohne Kfz-Handel) eine Bruttoumsatzrendite in Höhe von etwa 3,2 Prozent. Dies macht sie sehr anfällig für hohe Gewinnsteuern.

Die zweite Gruppe der Hauptbetroffenen sind die Lebensmittelnahversorger. Dies trifft vor allem Inhaber geführte REWE- oder EDEKA-Märkte sowie Supermärkte größerer Filialisten. Zwei Faktoren machen bei diesen Unternehmen die gravierende Problematik der Hinzurechnung aus. Erstens sind das die niedrigen Umsatzrenditen im Lebensmitteleinzelhandel von häufig unter 2 Prozent, bedingt durch den intensivsten Wettbewerb in dieser Branche in ganz Europa. Zweitens sind es die für moderne, kundenorientierte Unternehmenskonzepte notwendigen Flächen, die bei 800 Quadratmeter anfangen.

Der Handel insgesamt, vor allem aber der mittelständische Einzelhandel, weist dabei seit Jahren eine geringe Eigenkapitalausstattung aus. Diese hat keine steuergestalterischen Gründe, sondern liegt an den geringen Umsatzrenditen. Eine Existenzsichernde Wachstumsstrategie für den Mittelstand ist stark auf einen Finanzierungsmix angewiesen, bei dem die Anmietung der Ladenlokale eine entscheidende Rolle spielt. Damit können die Unternehmen den neuen Belastungen durch die Unternehmensteuerreform nicht ausweichen.

Es ist erklärtes Ziel von Bund, Ländern und Gemeinden, die Innenstädte zu stärken. Das Bekenntnis zum Leitbild der europäischen Stadt kommt in zahlreichen lokalen, nationalen, aber auch europäischen Initiativen und Programmen zum Ausdruck. Jüngst haben die EU-Bauminister im Rahmen der Leipzig-Charta die Bedeutung der Städte und Gemeinden für die Entwicklung des europäischen Wirtschaftsraums bekräftigt. Mit der europäischen Stadt untrennbar verbunden ist ihre Funktion als Marktplatz und damit als Standort für den Handel.

Neben der Zerstörung der wirtschaftlichen Basis für zahlreiche inhabergeführte Unternehmen und dem Verlust von vielen Arbeitsplätzen werden auch diese sinnvollen politischen Maßnahmen, die auf eine Stärkung der lokalen Strukturen gerichtet sind, durch die geplante Unternehmensteuerreform 2008 konterkariert.

Wir fordern nachdrücklich nachzubessern, bevor nicht mehr zu verbessern ist. Die Chance muss noch mit dem Jahressteuergesetz 2008 ergriffen werden.

Anhang 10 Beispielfälle

Fall 1 - Innenstadt-Fachgeschäft mit mehreren Filialen, Kapitalgesellschaft: deutliche Mehrbelastung

Kapitalgesellschaft, Fachgeschäft mit 15 Filialen, 1a-Lage Innenstadt, Ober- und Mittelzentren, Bücher/Zeitungen/zeitschriften/Schreibwaren

268 Mitarbeiter (99 Vollzeit, 138 Teilzeit, 31 Auszubildende)

Miete/Pacht/Leasingraten für Ladenlokale: 2 Mio. Euro Miete in % vom Nettoumsatz: 6,0

Fallbeschreibung: Zwar profitiert das Unternehmen von einer Absenkung des Körperschaftsteuersatzes. Die Erhöhung der Gewerbesteuerlast ist jedoch so hoch, daß das Unternehmen nach der Reform 12 Prozentpunkte mehr zahlt als nach heute gültigem Recht.

Belastungsvergleich

	altes Recht Beträge in Euro Anteile in %	neues Recht Beträge in Euro Anteile in %	
Gewinn	200.000	200.000	
Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen ¹⁾	75.000	398.000	
Gewerbesteuer	41.250	75.348	
Gewerbesteuerbelastung in % Gewinn	20,63	37,67	
Körperschaftsteuer incl. Soli	41.870	31.650	
Körperschaftsteuer incl. Soli in % Gewinn	20,94	15,83	
Ertragsteuern vor Ausschüttung	83.120	106.998	
Jahresüberschuss nach Steuern	116.880	93.002	
Ertragsteuern vor Ausschüttung in % Gewinn	41,56	53,50	
<i>bei Reduzierung Hinzurechnung für Miete von 75 auf 25%²⁾</i>		<i>37,75</i>	<i>effektive Entlastung</i>
<i>bei Reduzierung Hinzurechnung für Miete von 75 auf 50%²⁾</i>		<i>45,69</i>	
<i>bei Reduzierung Gewinn um 25% (auf 150.000)²⁾</i>		<i>61,86</i>	
<i>Ausschüttung an Privatvermögen</i>			
<i>Steuerbelastung Gesellschafterebene in % Gewinn³⁾</i>	<i>12,95</i>	<i>12,26</i>	
Gesamtsteuerbelastung in % Gewinn	54,51	65,76	

¹⁾ Hinzurechnung altes Recht: im Wesentlichen 50% Dauerschuldzinsen; Hinzurechnung neues Recht: 25% aller Finanzierungsaufwendungen

(einschließlich Miete/Pacht/Leasingrate für Geschäftslokal)

²⁾ Kursiv: alternative Ergebnisse auf Ebene des Gesellschafters

Fall 2 - Lebensmittel-Supermarkt mit mehreren Filialen, Kapitalgesellschaft: Substanzbesteuerung

Kapitalgesellschaft, Lebensmittel-Supermarkt mit 28 Filialen, verschiedene Lagen, Ober- und Mittelzentren

1.542 Mitarbeiter (325 Vollzeit, 1.134 Teilzeit, 83 Auszubildende)

Miete/Pacht/Leasingraten für Ladenlokale: 10.986.096 Euro

Miete in % vom Nettoumsatz: 6,742

Fallbeschreibung: Zwar profitiert das Unternehmen von einer Absenkung des Körperschaftsteuersatzes. Die Erhöhung der Gewerbesteuerlast um mehr als 400% ist jedoch so gravierend, dass das Unternehmen mehr Steuern zahlen muss als es Gewinn erwirtschaftet hat. Es muss also aus der Substanz des Betriebes Steuern gezahlt werden.

Die Fortführung des Unternehmens ist unwirtschaftlich.

Belastungsvergleich

	altes Recht Beträge in Euro Anteile in %	neues Recht Beträge in Euro Anteile in %
Gewinn	461.774	461.774
Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen ¹⁾	5.944	2.339.598
Gewerbesteuer	77.953	392.192
Gewerbesteuerbelastung in % Gewinn	16,88	84,93
Körperschaftsteuer incl. Soli	101.233	73.076
Körperschaftsteuer incl. Soli in % Gewinn	21,92	15,83
Ertragsteuern vor Ausschüttung	179.186	465.268
Jahresüberschuss nach Steuern	282.588	-3.494
Ertragsteuern vor Ausschüttung in % Gewinn	38,80	100,76
<i>bei Reduzierung Hinzurechnung für Miete von 75 auf 25%²⁾</i>		<i>59,12</i>
<i>bei Reduzierung Hinzurechnung für Miete von 75 auf 50%²⁾</i>		<i>79,94</i>
<i>bei Reduzierung Gewinn um 25% (auf 346.331)²⁾</i>		<i>124,40</i>
<i>Ausschüttung an Privatvermögen</i>		
<i>Steuerbelastung Gesellschafterebene in % Gewinn³⁾</i>	<i>13,56</i>	<i>0,00</i>
<i>Gesamtsteuerbelastung in % Gewinn</i>	<i>52,36</i>	<i>100,76</i>

¹⁾ Hinzurechnung altes Recht: im Wesentlichen 50% Dauerschuldzinsen; Hinzurechnung neues Recht: 25% aller Finanzierungsaufwendungen

(einschließlich Miete/Pacht/Leasingrate für Geschäftslokal)

²⁾ Kursiv: alternative Ergebnisse auf Ebene der Gesellschaft

³⁾ Steuerbelastung Gesellschafterebene: altes Recht Halbeinkünfteverfahren; neues Recht: Abgeltungssteuer ab 2009

Fall 3 - Innenstadt-Fachgeschäft mit vielen Filialen, Kapitalgesellschaft: deutliche Mehrbelastung

Kapitalgesellschaft, Innenstadt-Fachgeschäft mit 114 Filialen, 1a-Lage, Großstädte, Textil

940 Mitarbeiter

Miete/Pacht/Leasingraten für Ladenlokale: 11.647.000 Euro

Miete in % vom Nettoumsatz: 12,00

Fallbeschreibung: Das Unternehmen profitiert nur geringfügig von einer Absenkung des Körperschaftsteuersatzes. Die Gewerbesteuerlast hingegen steigt um 100%. Im Ergebnis zahlt das Unternehmen im Vergleich zum heutigen Recht 35 Prozentpunkte mehr Steuern und erreicht eine Gesamtsteuerquote auf Ebene des Unternehmens von fast 92 %. Damit wird die unternehmerische Betätigung unattraktiv.

Belastungsvergleich

	altes Recht Beträge in Euro Anteile in %	neues Recht Beträge in Euro Anteile in %	
Gewinn	606.000	606.000	
Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen ¹⁾	713.500	2.533.563	
Gewerbesteuer	230.913	461.516	
Gewerbesteuerbelastung in % Gewinn	38,10	76,16	
Körperschaftsteuer incl. Soli	98.929	95.900	
Körperschaftsteuer incl. Soli in % Gewinn	16,32	15,83	
Ertragsteuern vor Ausschüttung	329.842	557.415	
Jahresüberschuss nach Steuern	276.158	48.585	
Ertragsteuern vor Ausschüttung in % Gewinn	54,43	91,98	
<i>bei Reduzierung Hinzurechnung für Miete von 75 auf 25%²⁾</i>		<i>56,67</i>	
<i>bei Reduzierung Hinzurechnung für Miete von 75 auf 50%²⁾</i>		<i>74,32</i>	
<i>bei Reduzierung Gewinn um 25% (auf 454.500)²⁾</i>		<i>112,47</i>	<i>Substanzbesteuerung</i>
<i>Ausschüttung an Privatvermögen</i>			
<i>Steuerbelastung Gesellschafterebene in % Gewinn³⁾</i>	<i>10,10</i>	<i>2,11</i>	
Gesamtsteuerbelastung in % Gewinn	64,53	94,10	

¹⁾ Hinzurechnung altes Recht: im Wesentlichen 50% Dauerschuldzinsen; Hinzurechnung neues Recht: 25% aller Finanzierungsaufwendungen

(einschließlich Miete/Pacht/Leasingrate für Geschäftslokal)

²⁾ Kursiv: alternative Ergebnisse auf Ebene der Gesellschaft

³⁾ Steuerbelastung Gesellschafterebene: altes Recht Halbeinkünfteverfahren; neues Recht: Abgeltungssteuer ab 2009

Fall 4 - Lebensmittel-Supermarkt mit vielen Filialen, Kapitalgesellschaft: Substanzbesteuerung

Kapitalgesellschaft, Lebensmittel-Supermarkt mit 712 Filialen, verschiedene Lagen (Stadtteilzentren), Ober- und Mittelzentren

17.500 Mitarbeiter (11.319 Vollzeit, 5.075 Teilzeit, 1.106 Auszubildende)

Miete/Pacht/Leasingraten für Ladenlokale: 119.147.641 Euro

Miete in % vom Nettoumsatz: 5,9

Fallbeschreibung: Das Unternehmen verliert durch die Steuerlast seinen kompletten Gewinn und muss zusätzlich Steuern aus der Substanz des Unternehmens zahlen.

Verantwortlich dafür ist eine Steigerung der Gewerbesteuerlast um 460%, die die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes bei weitem überkompensiert. Im Vergleich zum heutigen Recht steigt die Gesamtsteuerlast um 160%. Die wirtschaftliche Tätigkeit wird unattraktiv, denn das Unternehmen wird seines gesamten Ertrages beraubt.

Belastungsvergleich

	altes Recht Beträge in Euro Anteile in %	neues Recht Beträge in Euro Anteile in %	
Gewinn	4.078.857	4.078.857	
Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen ¹⁾	43.288	23.390.081	
Gewerbesteuer	687.024	3.845.651	
Gewerbesteuerbelastung in % Gewinn	16,84	94,28	
Körperschaftsteuer incl. Soli	894.596	645.479	
Körperschaftsteuer incl. Soli in % Gewinn	21,93	15,83	
Ertragsteuern vor Ausschüttung	1.581.620	4.491.130	
Jahresüberschuss nach Steuern	2.497.237	-412.273	
Ertragsteuern vor Ausschüttung in % Gewinn	38,78	110,11	<i>Substanzbesteuerung</i>
<i>bei Reduzierung Hinzurechnung für Miete von 75 auf 25%²⁾</i>		<i>58,99</i>	
<i>bei Reduzierung Hinzurechnung für Miete von 75 auf 50%²⁾</i>		<i>84,55</i>	
<i>bei Reduzierung Gewinn um 25% (auf 3.059.143)²⁾</i>		<i>136,87</i>	
<i>Ausschüttung an Privatvermögen</i>			
<i>Steuerbelastung Gesellschafterebene in % Gewinn³⁾</i>	<i>13,56</i>	<i>0,00</i>	
Gesamtsteuerbelastung in % Gewinn	52,34	110,11	

¹⁾ Hinzurechnung altes Recht: im Wesentlichen 50% Dauerschuldzinsen; Hinzurechnung neues Recht: 25% aller Finanzierungsaufwendungen

(einschließlich Miete/Pacht/Leasingrate für Geschäftslokal)

²⁾ Kursiv: alternative Ergebnisse auf Ebene der Gesellschaft

³⁾ Steuerbelastung Gesellschafterebene: altes Recht Halbeinkünfteverfahren; neues Recht: Abgeltungssteuer ab 2009

Fall 5 - Lebensmittel-Supermarkt mit 2 Filialen, Personengesellschaft: deutliche Mehrbelastung

Personengesellschaft, Lebensmittel-Supermarkt mit 2 Filialen, Stadtteilzentren, Oberzentrum

04 Mitarbeiter (29 Vollzeit, 74 Teilzeit, 1 Auszubildende)

Miete/Pacht/Leasingraten für Ladenlokale: 555.250 Euro

Miete in % vom Nettoumsatz: 6,2

Fallbeschreibung: Bei diesem kleinen Mittelständler steigt die Gewerbesteuerlast um astronomische 27762%. Durch die Hinzurechnung der Miete und die gestiegene Steuermaßzahl von 1 auf 3,5, muss der Betrieb 72% seines Gewinns für die Gewerbesteuer aufwenden. Zwar zahlt das Unternehmen nun keine Einkommensteuer inkl. Soli und Kirchensteuer mehr, aber der Jahresüberschuss nach Steuern halbiert sich nahezu.

Belastungsvergleich

	altes Recht Beträge in Euro Anteile in %	neues Recht Beträge in Euro Anteile in %
Gewinn	20.000	20.000
Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen ¹⁾	5.850	94.057
Gewerbesteuer	52	14.419
Gewerbesteuerbelastung in % Gewinn	0,26	72,09
Einkommensteuer incl. Soli/KiSt	9.219	0
Einkommensteuer incl. Soli/KiSt in % Gewinn	46,10	0,00
Ertragsteuern vor Ausschüttung	9.271	14.419
Jahresüberschuss nach Steuern	10.729	5.581
Ertragsteuern vor Ausschüttung in % Gewinn	46,36	72,09
<i>bei Reduzierung Hinzurechnung für Miete von 75 auf 25%²⁾</i>		<i>49,16</i>
<i>bei Reduzierung Hinzurechnung für Miete von 75 auf 50%²⁾</i>		<i>54,02</i>
<i>bei Reduzierung Gewinn um 25% (auf 15.000)²⁾</i>		<i>90,76</i>

¹⁾ Hinzurechnung altes Recht: im Wesentlichen 50% Dauerschuldzinsen; Hinzurechnung neues Recht: 25% aller Finanzierungsaufwendungen

(einschließlich Miete/Pacht/Leasingrate für Geschäftslokal)

²⁾ Kursiv: alternative Ergebnisse auf Ebene der Gesellschaft

Fall 6 - Lebensmittel-Supermarkt mit 5 Filialen, Personengesellschaft: Substanzbesteuerung

Personengesellschaft, Lebensmittel-Supermarkt mit 5 Filialen, Stadtteilzentren, Oberzentrum

198 Mitarbeiter (21 Vollzeit, 168 Teilzeit, 14 Auszubildende)

Miete/Pacht/Leasingraten für Ladenlokale: 1.264.000

Miete in % vom Nettoumsatz: 4,7

Fallbeschreibung: Das Unternehmen erreicht trotz Verlusten durch die um das 10fache gestiegene Hinzurechnung der Miete die Gewinnzone und muss Gewerbesteuer zahlen. Dadurch erhöht sich der Verlust nochmals um 20 Prozent. Unter Umständen wird das Unternehmen durch die Steuerzahlung endgültig illiquide und muss Insolvenz anmelden.

Belastungsvergleich

	altes Recht Beträge in Euro Anteile in %	neues Recht Beträge in Euro Anteile in %	
Gewinn	-94.000	-94.000	
Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen ¹⁾	22.200	233.600	
Gewerbesteuer	0	18.128	
Gewerbesteuerbelastung in % Gewinn	0,26	72,09	
Einkommensteuer incl. Soli/KiSt	0	0	
Einkommensteuer incl. Soli/KiSt in % Gewinn	0,00	0,00	
Ertragsteuern vor Ausschüttung	0	18.128	<i>Substanzbesteuerung</i>
Jahresüberschuss nach Steuern	-94.000	-112.128	
Ertragsteuern vor Ausschüttung in % Gewinn	0,00	119,29	
<i>bei Reduzierung Hinzurechnung für Miete von 75 auf 25%²⁾</i>		<i>0,00</i>	<i>keine Substanzbesteuerung</i>
<i>bei Reduzierung Hinzurechnung für Miete von 75 auf 50%²⁾</i>		<i>106,05</i>	
<i>bei Reduzierung Verlust um 50% (auf -47.000)²⁾</i>		<i>154,32</i>	

¹⁾ Hinzurechnung altes Recht: im Wesentlichen 50% Dauerschuldzinsen; Hinzurechnung neues Recht: 25% aller Finanzierungsaufwendungen

(einschließlich Miete/Pacht/Leasingrate für Geschäftslokal)

²⁾ Kursiv: alternative Ergebnisse auf Ebene der Gesellschaft

Fall 7 - Fachmarkt, Einzelstandort, Personengesellschaft: Substanzbesteuerung

Personengesellschaft, SB-Warenhaus, Oberzentrum

245 Mitarbeiter (188 Vollzeit, 57 Teilzeit)

Miete/Pacht/Leasingraten für Ladenlokale: 1.870.000

Miete in % vom Nettoumsatz: 5,84

Fallbeschreibung: Aufgrund einer Steigerung der Hinzurechnung im neuen Recht um fast 600 Prozent verdoppelt sich die Gesamtsteuerlast des Unternehmens.

Dieses Ausmaß an Substanzbesteuerung reduziert sich allein bei einer deutlichen Reduzierung des Hinzurechnungssatzes für die Miete des Geschäftes.

Belastungsvergleich

	altes Recht Beträge in Euro Anteile in %	neues Recht Beträge in Euro Anteile in %	
Gewinn	39.833	39.833	
Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen ¹⁾	61.790	409.691	
Gewerbesteuer	8.854	59.503	
Gewerbesteuerbelastung in % Gewinn	22,23	149,38	
Einkommensteuer incl. Soli/KiSt	9.507	0	
Einkommensteuer incl. Soli/KiSt in % Gewinn	23,87	0,00	
Ertragsteuern vor Ausschüttung	18.360	59.503	
Jahresüberschuss nach Steuern	21.473	-19.670	
Ertragsteuern vor Ausschüttung in % Gewinn	46,09	149,38	<i>Substanzbesteuerung</i>
<i>bei Reduzierung Hinzurechnung für Miete von 75 auf 25%²⁾</i>		<i>67,22</i>	
<i>bei Reduzierung Hinzurechnung für Miete von 75 auf 50%²⁾</i>		<i>108,30</i>	
<i>bei Reduzierung Gewinn um 50% (auf 29.875)²⁾</i>		<i>194,51</i>	

¹⁾ Hinzurechnung altes Recht: im Wesentlichen 50% Dauerschuldzinsen; Hinzurechnung neues Recht: 25% aller Finanzierungsaufwendungen
(einschließlich Miete/Pacht/Leasingrate für Geschäftslokal)

²⁾ Kursiv: alternative Ergebnisse auf Ebene der Gesellschaft

Fall 8 - Verbrauchermarkt/SB-Warenhaus mit 12 Filialen, Personengesellschaft: deutliche Mehrbelastung

Personengesellschaft, Verbrauchermarkt/SB-Warenhaus, Nebenzentren, Mittel- und Oberzentrum

1.010 Mitarbeiter (500 Vollzeit, 450 Teilzeit, 60 Auszubildende)

Miete/Pacht/Leasingraten für Ladenlokale: 11.898.000

Miete in % vom Nettoumsatz: 7,5

Fallbeschreibung: Die Gewerbesteuerlast stieg durch die Hinzurechnung der Miete für die 12 Standorte um 131 Prozent. Zwar zahlt das Unternehmen nun keine Einkommensteuer inkl. Soli und Kirchensteuer mehr. Dennoch erhöht sich die Gesamtsteuerlast um 56% auf nunmehr 71,43%. Auf mittlere Sicht wird die unternehmerische Tätigkeit dadurch unattraktiv. Nur mit einer deutlichen Reduzierung des Hinzurechnungssatzes erreicht das Unternehmen das alte Niveau der Gesamtsteuerlast, das unverändert hoch ist.

Belastungsvergleich

	altes Recht Beträge in Euro Anteile in %	neues Recht Beträge in Euro Anteile in %
Gewinn	600.000	600.000
Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen ¹⁾	622.000	2.646.925
Gewerbesteuer	185.804	428.583
Gewerbesteuerbelastung in % Gewinn	30,97	71,43
Einkommensteuer incl. Soli/KiSt	85.414	0
Einkommensteuer incl. Soli/KiSt in % Gewinn	14,24	0,00
Ertragsteuern vor Ausschüttung	271.218	428.583
Jahresüberschuss nach Steuern	328.782	171.417
Ertragsteuern vor Ausschüttung in % Gewinn	45,20	71,43
<i>bei Reduzierung Hinzurechnung für Miete von 75 auf 25%²⁾</i>		<i>46,65</i>
<i>bei Reduzierung Hinzurechnung für Miete von 75 auf 50%²⁾</i>		<i>54,95</i>
<i>bei Reduzierung Gewinn um 25% (auf 450.000)²⁾</i>		<i>90,81</i>

¹⁾ Hinzurechnung altes Recht: im Wesentlichen 50% Dauerschuldzinsen; Hinzurechnung neues Recht: 25% aller Finanzierungsaufwendungen

(einschließlich Miete/Pacht/Leasingrate für Geschäftslokal)

²⁾ Kursiv: alternative Ergebnisse auf Ebene der Gesellschaft

Fall 9 - Innenstadt-Fachgeschäft mit mehreren Filialen, Kapitalgesellschaft: Substanzbesteuerung

Kapitalgesellschaft, Innenstadt-Fachgeschäft mit 17 Filialen, 1a-Lagen, Mittel- und Unterzentren (ländlicher Raum), Bekleidung/Schuhe

114 Mitarbeiter (39 Vollzeit, 63 Teilzeit, 12 Auszubildende)

Miete/Pacht/Leasingraten für Ladenlokale: 1.557.316

Miete in % vom Nettoumsatz: 17,0

Fallbeschreibung: In diesem Fall erhöht sich nicht nur die Gewerbesteuerlast um 85%. Durch die Nichtsabzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe wird zudem die Entlastung durch Absenkung des Körperschaftsteuersatzes überkompensiert. In der Summe weist das Unternehmen nach neuem Recht nach den Steuerzahlungen einen Verlust statt eines Überschusses aus. Nur durch eine signifikante Absenkung der Hinzurechnung käme es zu keiner Substanzbesteuerung.

Belastungsvergleich

	altes Recht Beträge in Euro Anteile in %	neues Recht Beträge in Euro Anteile in %	
Gewinn	61.000	61.000	
Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen ¹⁾	117.250	331.622	
Gewerbesteuer	36.021	66.648	
Gewerbesteuerbelastung in % Gewinn	59,05	109,26	
Einkommensteuer incl. Soli/KiSt	6.588	9.653	
Einkommensteuer incl. Soli/KiSt in % Gewinn	10,80	15,83	
Ertragsteuern vor Ausschüttung	42.609	76.301	
Jahresüberschuss nach Steuern	18.391	-15.301	<i>Substanzbesteuerung</i>
Ertragsteuern vor Ausschüttung in % Gewinn	69,85	125,08	
<i>bei Reduzierung Hinzurechnung für Miete von 75 auf 25%²⁾</i>		<i>70,91</i>	
<i>bei Reduzierung Hinzurechnung für Miete von 75 auf 50%²⁾</i>		<i>98,00</i>	
<i>bei Reduzierung Gewinn um 25% (auf 45.750)²⁾</i>		<i>155,84</i>	
<i>Ausschüttung an Privatvermögen</i>			
<i>Steuerbelastung Gesellschafterebene in % Gewinn³⁾</i>	<i>6,68</i>	<i>0,00</i>	
Gesamtsteuerbelastung in % Gewinn	76,53	125,08	

¹⁾ Hinzurechnung altes Recht: im Wesentlichen 50% Dauerschuldzinsen; Hinzurechnung neues Recht: 25% aller Finanzierungsaufwendungen

(einschließlich Miete/Pacht/Leasingrate für Geschäftslokal)

²⁾ Kursiv: alternative Ergebnisse auf Ebene der Gesellschaft

³⁾ Steuerbelastung Gesellschafterebene: altes Recht Halbeinkünfteverfahren; neues Recht: Abgeltungssteuer ab 2009

Fall 10 - Innenstadt-Fachgeschäft mit mehreren Filialen, Kapitalgesellschaft: Substanzbesteuerung

Kapitalgesellschaft, Innenstadt-Fachgeschäft mit 14 Filialen, 1a-Lagen, Mittel- und Oberzentren, Bekleidung/Schuhe

215 Mitarbeiter (60 Vollzeit, 125 Teilzeit, 30 Auszubildende)

Miete/Pacht/Leasingraten für Ladenlokale: 3.042.422 Euro

Miete in % vom Nettoumsatz: 11,2

Fallbeschreibung: Das Unternehmen schreibt einen geringfügigen Verlust. Durch die Erhöhung der Gewerbesteuerlast um 3.286 % erhöht sich der Verlust um nahezu das Sechsfache. In diesem Fall kann nur die komplette Streichung der Hinzurechnung der Miete eine unmittelbare Existenzbedrohung des Unternehmens abwenden.

Belastungsvergleich

	altes Recht Beträge in Euro Anteile in %	neues Recht Beträge in Euro Anteile in %	
Gewinn	-13.349	-13.349	
Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen ¹⁾	27.057	565.962	
Gewerbesteuer	2.262	76.592	
Gewerbesteuerbelastung in % Gewinn	-16,94	-573,77	
Körperschaftsteuer incl. Soli	0	0	
Körperschaftsteuer incl. Soli in % Gewinn	0,00	0,00	
Ertragsteuern vor Ausschüttung	2.262	76.592	
Jahresüberschuss nach Steuern	-15.611	-89.941	Existenzbedrohung
Ertragsteuern vor Ausschüttung in % Gewinn	116,94	673,77	
<i>bei Reduzierung Hinzurechnung für Miete von 75 auf 25%²⁾</i>		<i>278,91</i>	
<i>bei Reduzierung Hinzurechnung für Miete von 75 auf 50%²⁾</i>		<i>476,34</i>	
<i>bei Reduzierung Verlust um 200% (auf Gewinn 13.349)²⁾</i>		<i>617,31</i>	Verlust durch Steuern verringert sich von 89.941 € auf 69.056 €.
<i>Ausschüttung an Privatvermögen</i>			
<i>Steuerbelastung Gesellschafterebene in % Gewinn³⁾</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	
Gesamtsteuerbelastung in % Gewinn	-16,94	-573,77	

¹⁾ Hinzurechnung altes Recht: im Wesentlichen 50% Dauerschuldzinsen; Hinzurechnung neues Recht: 25% aller Finanzierungsaufwendungen (einschließlich Miete/Pacht/Leasingrate für Geschäftslokal)

²⁾ Kursiv: alternative Ergebnisse auf Ebene der Gesellschaft

³⁾ Steuerbelastung Gesellschafterebene: altes Recht Halbeinkünfteverfahren; neues Recht: Abgeltungssteuer ab 2009